

13. Bezieht sich die Vorschrift in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1907, betr. Änderungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, über die rückwirkende Kraft jenes Gesetzes zugunsten der bereits vor dem 1. April 1907 pensionierten Beamten, die Kriegsteilnehmer waren, lediglich auf Art. 1 Nr. X (über den Pensionsbetrag nach § 41 des Reichsbeamtengesetzes) oder auch auf Art. 1 Nr. XIII (über die Berechnung der Dienstzeit nach § 48 des Reichsbeamtengesetzes) jenes Gesetzes?

III. Zivilsenat. Urtr. v. 23. April 1909 i. S. B. (Rl.) w. Reichs-  
fiskus (Wekl.). Rep. III. 362/08.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ist in ersterem Sinne entschieden worden, aus nach-  
folgenden

Gründen:

„Es handelt sich um die Auslegung des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1907, betr. Änderungen des Reichsbeamten-  
gesetzes vom 31. März 1873, dahin, ob die Anwendung dieser neuen  
Bestimmungen auf die vor dem 1. April 1907 pensionierten Beamten,  
die Kriegsteilnehmer waren, lediglich den § 41 RWG. in der Fassung  
von Art. 1 Nr. X des Gesetzes vom 17. Mai 1907 (d. h. den Pensions-  
betrag) oder auch den § 48 Absf. 1 und 2 RWG. in der Fassung  
von Art. 1 Nr. XIII des Gesetzes vom 17. Mai 1907 (d. h. die Be-  
rechnung der Dienstzeit) umfaßt. Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1  
lauten:

„Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt ab erhalten auch die bereits vorher  
pensionierten Beamten, sofern sie an einem der von deutschen  
Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege  
teilgenommen haben, nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter  
Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den  
damaligen Bestimmungen anzunehmenden pensionsfähigen Dienst-  
einkommens festzustellende Pensionsgebührrnisse.“

Erläuternd bemerkt die Begründung zu dem Entwurfe (Nr. 333 Reichstag  
12. Legisl.-Per. I. Sess. 1907) in Abs. 2 Satz 3 S. 22: „Wie in  
dem § 41 Nr. 1 und 2 des Offizierpensionsgesetzes ist auch hier von  
einer anderweiten Feststellung der Pensionsgebührrnisse und nicht der  
Pension gesprochen, um wie dort zum Ausdruck zu bringen, daß nur  
den neuen Vorschriften über den Betrag der Pension (§ 41), nicht  
auch allen sonstigen Bestimmungen des Gesetzes eine teilweise rück-  
wirkende Kraft gegeben werden soll.“

Diese Begründung widerspricht nicht dem Wortlaute des Gesetzes.  
Denn rein sprachlich bedeutet der Ausdruck „Pensionsgebührrnisse“  
dasselbe wie der Ausdruck „Pensionsbetrag“. Die Bedeutung des  
Art. 2 Abs. 2 Satz 1 kann aber überhaupt nur an Hand der Ausdrucks-

weise des Reichsbeamtenengesetzes, auf dem jene Bestimmung fußt, er-messen werden. Das Reichsbeamtengesetz scheidet hierbei zwischen dem Betrage der Pension in den §§ 41—44 (darunter die nach 80, jetzt 60 oder 120 Teilen des Dienst Einkommens normierte Höhe der Pension und den Begriff des Dienst Einkommens) und der Berechnung der Dienstzeit in den §§ 45—52. Wenn deshalb in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 gesagt wird, daß das frühere pensionsfähige Dienst Einkommen zu-grunde zu legen sei, so ist damit nur ausgesprochen, daß lediglich der Betrag der Pension nach dem neuen Gesetze zu berechnen, das Dienst-einkommen aber nach den alten Bestimmungen zugrunde zu legen sei; keineswegs folgt aber daraus, daß auch die Berechnung der Dienst-zeit ebenfalls nach dem neuen Gesetze stattzufinden habe. Mindestens ist es zweifelhaft, was das Gesetz unter dem Ausdruck „Pensions-gebührrnisse“ versteht, und es kann daher die Begründung des Ent-wurfs um so mehr zur Auslegung des Sinnes des Gesetzes heran-gezogen werden, als sich gegen diese Begründung bei der Beratung weder in der Reichstagskommission noch im Reichstage selbst ein Widerspruch erhoben hat. Danach ist anzunehmen, daß die neuen Bestimmungen in § 48 RBG. über die Berechnung der Dienstzeit auf die vor dem 1. April 1907 pensionierten Beamten, die Kriegs-teilnehmer waren, nicht Anwendung finden.

Auch sonstige gesetzliche Bestimmungen sprechen für diese Auf-fassung. Dahin gehört die Bestimmung in Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 17. Mai 1907, wonach den nicht unter dieses Gesetz fallenden pensionierten Beamten unter gewissen Voraussetzungen eine Beihilfe zur Pension gewährt werden kann, um ihnen ein Gesamteinkommen zu verschaffen, das der nach der Vorschrift des § 41 unter Zugrunde-legung ihres früheren pensionsfähigen Dienst Einkommens berechneten Pension gleichkommt. Hier ist also lediglich von § 41 und nicht auch von § 48 die Rede. Weiter gehört dahin § 20 des Beamten-hinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907, eine Bestimmung, die auf Antrag der Reichstagskommission aufgenommen wurde (Nr. 441 Reichstag 12. Legisl.-Per. I Sess. 1907 Bericht der VIII. Komm. über den Entw. eines Beamtenhinterbliebenengesetzes S. 5/7) und die hinsichtlich der Berechnung der Pension lediglich von Art. 1 Nr. X, nicht aber von Art. 1 Nr. XIII des Gesetzes, betr. Änderung des Reichsbeamtengesetzes vom 17. Mai 1907, spricht.

Das Reichsgesetz vom 31. Mai 1906 über die Pensionierung der Offiziere usw. spricht nicht zugunsten der gegenteiligen Auffassung. Auch dieses Gesetz spricht von dem Betrage der Pension, dem pensionsfähigen Dienstlohn, den verschiedenen Zulagen und der Berechnung der Dienstzeit (§§ 6—14). Hinsichtlich der Beamten des Reichsheeres aber ist hervorzuheben, daß solchen nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 Pension auf Grund des Reichsbeamtengesetzes zusteht und daß ihnen daneben nur besondere Zulagen gewährt werden. Sodann ist in § 32 Abs. 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 bestimmt:

„Den Beamten des Reichsheeres, die zur Zeit des Eintritts in den Militärdienst das zur Pension berechtigende Lebensalter noch nicht erreicht haben, wird im Kriegsfall die Dienstzeit vom Beginn des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.“

Endlich besagt § 32 Abs. 10 des Gesetzes vom 31. Mai 1906:

„Die Pensionen derjenigen Beamten des Reichsheeres, welche an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reich geführten Kriege als Heeresbeamte oder als Anwärter auf eine Beamtenstellung in der Heeresverwaltung teilgenommen haben oder welche als solche kriegsinvalid geworden sind, werden in der Weise festgesetzt, daß die Pension bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit  $\frac{20}{60}$  des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Dienstlohnens beträgt und nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre um  $\frac{1}{60}$  und von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um  $\frac{1}{120}$  des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Dienstlohnens steigt. Über den Betrag von  $\frac{45}{60}$  dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. In dem in § 39 des Reichsbeamtengesetzes erwähnten Falle kann den vorbezeichneten Beamten eine Pension bis zu  $\frac{20}{60}$  des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Dienstlohnens gewährt werden. Im übrigen finden auf die erhöhten Pensionen dieser Beamten die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes Anwendung. Neben der erhöhten Pension wird die Verstümmelungszulage in Grenzen des Abs. 8 gewährt.“

Bedeutung diese letztere Bestimmung in § 32 Abs. 10, die eine ander-

weite Berechnung der Dienstzeit nicht enthält, und nicht auch die Bestimmung in § 32 Abs. 5 ist aber durch § 42 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Beamten der Heeresverwaltung, die in der in § 32 Abs. 10 angegebenen Eigenschaft an einem Kriege teilgenommen haben oder kriegsinvalide geworden sind, für anwendbar erklärt worden. Dies spricht ebenfalls gegen die bekämpfte Auslegung des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1907, da diese Bestimmung nach der Begründung nur beabsichtigte (vgl. S. 21 in Abs. 1 zu Art. 2), die im § 42 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 eingeführte Rückwirkung auch den unter das Reichsbeamtengegesetz fallenden pensionierten Beamten zuzuwenden.

Wichtig ist allerdings, daß der Inhalt der §§ 41—48 ABG. in innerem Zusammenhange steht, wie die historische Entwicklung des Reichsbeamtenrechts ergibt. Nach dem ursprünglichen Texte des Reichsbeamtengegesetzes vom 31. März 1873 betrug die Pension 20 bis 60 Schzigteile und wurde die Dienstzeit vor Beginn des 18. Lebensjahres (abgesehen von der Kriegszeit) nicht gerechnet. Nach Art. II des Reichsgesetzes vom 21. April 1886, betr. die Abänderung des Reichsbeamtengegesetzes usw., wurden diese Bestimmungen in § 41 Absf. 1—3 und § 48 Abs. 1 dahin geändert, daß die Pension 15 bis 45 Schzigteile betrug und die Dienstzeit vor Beginn des 21. Lebensjahres, abgesehen von der Kriegszeit, nicht gerechnet wurde. Nach dem Entwurfe zu dem Gesetze vom 17. Mai 1907 sollte § 41 ABG. durch Art. 1 Nr. X dahin geändert werden, daß die Pension 20 bis 45 Schzigteile — unter anderweiter Steigerung vom vollendeten 30. Dienstjahre an — betrug, während § 48 Absf. 1 und 2 gemäß Art. 1 Nr. XIII lauten sollten:

„Die Zivildienstzeit, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung, desgleichen die vor den Beginn des 18. Lebensjahres fallende Militärdienstzeit.

Nur im Kriegsfalle wird die Militärdienstzeit vom Beginn des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.“

Ausweislich der Begründung (S. 14, 18) sollte nach diesen Änderungen § 41 dem § 32 Abs. 10 des Gesetzes vom 31. Mai 1906, betr. die Pensionierung der Offiziere usw., entsprechen, und die Berechnung der

Dienstzeit in § 48 hinsichtlich der Militärdienstzeit der Beamten in gleicher Weise wie bei den Militärbeamten erfolgen, insbesondere der Inhalt des § 32 Abs. 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1906, betr. die Pensionierung der Offiziere usw., von den Militärbeamten auf alle Beamten übertragen werden. Gemäß des Vorschlages der Kommission (Bericht S. 7, 9) hat der Reichstag die Fassung zu § 41 und § 48 Abs. 2 unverändert, § 48 Abs. 1 aber dahin angenommen:

„Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 18. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.“

Dieser innere Zusammenhang ist für die rückwirkende Kraft der neuen Fassung von § 48 ABG. gleichgültig, zumal Kommission wie Reichstag hierüber nicht besonders verhandelt haben. Aber gerade die erweiterte Fassung des Abs. 1 des § 48 spricht gegen dessen rückwirkende Kraft, da nicht einmal der beschränkteren Abänderung des Entwurfs in dieser Beziehung rückwirkende Kraft zukommen sollte. Der Umstand, daß die Kommission die Vorschläge zu den §§ 41 und 48 gemeinsam beraten hat, beweist lediglich den bereits dargelegten inneren Zusammenhang dieser Bestimmungen, nicht aber auch die rückwirkende Kraft der neuen Fassung des § 48.

Endlich ist dem Berufungsgerichte beizustimmen, wenn es auf den Inhalt der Beratung der Budgetkommission des Reichstags und auf den Inhalt des Art. XI des preussischen Gesetzes vom 27. Mai 1907, betr. Abänderungen des Pensionsgesetzes usw., als adminikulierend hinweist.“ . . .